

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen vom 05. Juni 1992

Aus gegebenem Anlass weise ich auf die Einhaltung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen hin und bitte besonders auch um Beachtung der vorgegebenen Regelungen in § 11.

Der § 11 „Wahrung der Mittagsruhe, Lärmschutz“ lautet wie folgt:

„Vor Alten- und Pflegeheimen, vor Kirchen während der Gottesdienste und vor Schulen während der Unterrichtszeiten sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm untersagt.

In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten gilt die Mittagszeit von 13.00 – 15.00 Uhr als allgemeine Ruhezeit.

Während dieser Zeit ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern und Gartenmaschinen,
2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern, Matten und ähnlichen Gegenständen
3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.“

Der gesamte Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung kann über die Homepage der Gemeinde Neuenkirchen unter www.neuenkirchen.de eingesehen werden.

48485 Neuenkirchen, 09.04.2018

Der Bürgermeister

(Möllering)